



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

27. Jahrgang

Ausgabetag: 15.04.2025

Nr. 10

Inhalt:

Seite

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung laut Ratsbeschluss vom 30.01.2025 2

2. Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich im Bereich der Meckenheimer Straße/ Drei-Eichen-Straße / Jakob-Brock-Straße - Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) 5

Redaktion:
Bezug:

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage:

50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Weilerswist voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der			
Erträge auf	53.643.900 EUR	Aufwendungen auf	55.229.845 EUR
		abzügl. globaler Minderaufwand von	1.095.900 EUR
		somit auf	54.133.945 EUR

Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.986.557 EUR	Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.635.719 EUR

mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.379.595 EUR	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.855.780 EUR

mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.476.185 EUR	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.653.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

21.476.185 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

490.045 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2024 festgesetzt.

Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 1 der v.g. Hebesatzsatzung legt fest:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 880 v.H.

1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 692 v.H.

2. Gewerbesteuer 530 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 07.03.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Zimmer 102 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.weilerswist.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 03.04.2025

In Vertretung

gez.
Alexander Eskes
Erster Beigeordneter und Kämmerer



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich im Bereich der Meckenheimer Straße/ Drei-Eichen-Straße / Jakob-Brock-Straße

- **Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich im Bereich der Meckenheimer Straße/ Drei-Eichen-Straße / Jakob-Brock-Straße gefasst.

Er beschloss die Einleitung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die einmonatige Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung dieser Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB. Die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 Absatz 2 BauGB auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 165, Gemarkung Metternich, Flur 8 und hat eine Fläche von 1.447 m².

Der Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Meckenheimer Straße, im Osten durch die Drei-Eichen-Straße, im Süden durch die Jakob-Brock-Straße und im Westen durch das bebaute Grundstück Meckenheimer Straße Hausnummer 70.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich sollen für das v. g. Flurstück die Voraussetzungen zur ausschließlichen Wohnbebauung geschaffen und ein allgemeines Wohngebiet mit einem Höchstmaß von zwei Vollgeschossen in offener Bauweise anstelle der zwingenden Zweigeschossigkeit festgesetzt werden.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Betroffenheit der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natur-2000/FFH-Schutzgebiete).

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Planunterlagen zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich (Planzeichnung, Textteil, Begründung) werden für die Dauer eines Monats im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

veröffentlicht. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die v. g. Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats

vom 22.04.2025 bis 23.05.2025

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, an der Information im Erdgeschoss öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags: montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Metternich elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 15.04.2025

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

 **Gemeinde Weilerswist**

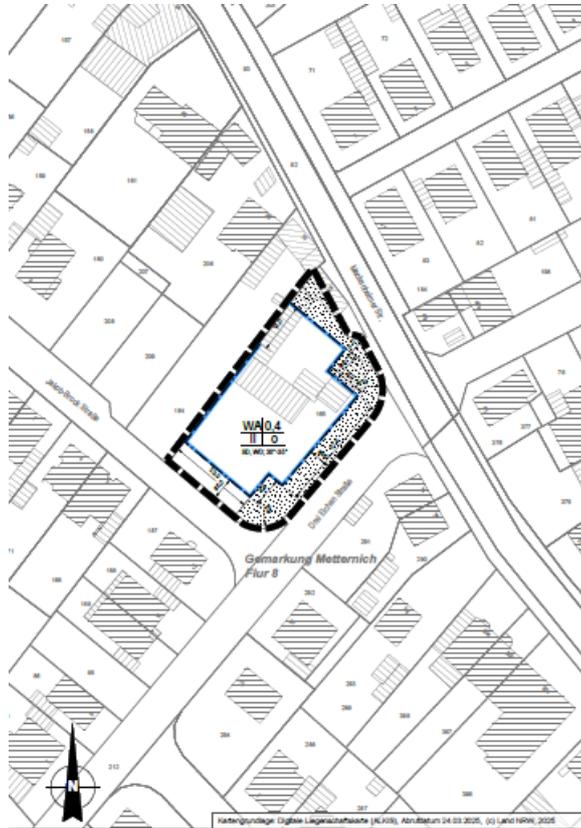
Übersichtskarte M: 1:5.000



Bebauungsplan Nr. 23
"Ortslage Metternich"
6. Änderung

Entwurf M 1:500

Stand: 31.03.2025



**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstraße 67 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--------------------------------------

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**